

LESEAUSFERTIGUNG

Hauptsatzung der Gemeinde Am Salzhaff

Zuletzt geändert durch Artikel 1 der 1. Änderungssatzung vom 16.3.2009, Artikel 1 der 2. Änderungssatzung vom 14.4.2010, Artikel 1 der 3. Änderungssatzung vom 28.6.2010 und Artikel 1 der 4. Änderungssatzung vom 17.11.2011.

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S .205) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 08.07.2004 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen.

§ 1

Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Am Salzhaff führt ein Dienstsiegel.
- (2) Die Gemeinde Am Salzhaff führt das kleine Landessiegel mit dem Wappenschild des Landteiles Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone mit der Umschrift 'GEMEINDE AM SALZHAF'.
- (3) Die Verwendung des Dienstsiegels durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.

§ 2

Rechte der Einwohner

- (1) Der Bürgermeister kann aufgrund von überragend wichtigen Vorhaben oder Vorkommnissen eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde einberufen. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Die Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.
- (4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 3 Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
1. einzelne Personenangelegenheiten außer Wahlen,
 2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner,
 3. Grundstücksgeschäfte,
 4. Vergabe von Aufträgen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern.

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 bis 4 in öffentlicher Sitzung behandeln.

- (3) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens 7 Arbeitstage vorher beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 4 Ausschüsse

- (1) Ein Hauptausschuss wird nicht gebildet.
- (2) Die Ausschüsse der Gemeindevertretung setzen sich soweit nichts anderes bestimmt ist, aus 4 Gemeindevertretern und 3 sachkundigen Einwohnern zusammen.
- (3) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

Name	Aufgabengebiet
Finanzausschuss	Finanz- und Haushaltswesen Steuer, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben
Bauausschuss	Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Straßenwesen, Katastrophenschutz, Feuerwehr, Gemeindeentwicklung

- (4) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.
- (5) Die Bildung zeitweiliger Ausschüsse erfolgt nach Erfordernis.
- (6) Für die Ausschussmitglieder werden keine stellvertretenden Mitglieder gewählt.

§ 5 Bürgermeister/Stellvertreter

- (1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
 1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen von 1.000,00 Euro gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 1.000,00 Euro.
 2. über überplanmäßige Ausgaben von 1.000,00 Euro, bis 10% der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 1.000,00 Euro sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben von 1.000,00 Euro je Ausgabenfall,
 3. bei Veräußerungen oder Belastung von Grundstücken von 1.000,00 Euro, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden von 500,00 Euro sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes von 500,00 Euro.
- (2) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 zu unterrichten.
- (3) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 500,00 Euro bzw. von 500,00 Euro bei wiederkehrenden Verpflichtungen können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 5.000,00 Euro.

§ 6 Entschädigungen

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und die sachkundigen Bürger erhalten für die Teilnahme an Sitzungen
 - der Gemeindevertretung
 - der Ausschüsse
- ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der gültigen Entschädigungsverordnung.
- (2) Ausschussvorsitzende erhalten für die Sitzungsleitung ein Sitzungsgeld in doppelter Höhe des Höchstsatzes der gültigen Entschädigungsverordnung.
 - (3) Der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der gültigen Entschädigungsverordnung.
 - (4) Die Entschädigung der Mitglieder der Gemeindefeuerwehr erfolgt nach dem Höchstsatz der FFwEntschVO.

§ 7 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen durch Aushang an der Bekanntmachungstafel.

Satzungen und sonstige Mitteilungen der Gemeinde Am Salzhaff, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, werden im Amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Neubukow-Salzhaff, welches im Internet unter der Adresse www.neubukow-salzhaff.de veröffentlicht wird, öffentlich bekannt gemacht. Daneben kann sich jedermann das Amtliche Mitteilungsblatt des Amtes Neubukow-Salzhaff kostenpflichtig unter der Bezugsadresse: Amt Neubukow-Salzhaff, Panzower Landweg 1, 18233 Neubukow, zusenden lassen. Textfassungen des Amtlichen Mitteilungsblattes des Amtes Neubukow-Salzhaff werden am Sitz der Verwaltung in 18233 Neubukow, Panzower Landweg 1, bereitgehalten oder liegen zur Mitnahme aus.

Die Bekanntmachung und Verkündigung ist bewirkt mit Ablauf des Tages, am dem das Amtliche Mitteilungsblatt des Amtes Neubukow-Salzhaff im Internet verfügbar ist.

(2) Die Bekanntmachungstafeln der Gemeinde befinden sich in Pepelow, Strandstraße 11 und in Rakow am Gemeindehaus, Dorfstraße 12.

(3) Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage (Aushangsfrist), wobei der Tag des Anschlags und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet werden. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des letzten Tages der Aushangsfrist bewirkt. Für öffentliche Bekanntmachungen nach § 29 Abs. 6 KV M-V ist die in der Geschäftsordnung festgelegte Frist maßgebend.

(4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(5) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in üblicher Form infolge Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die Aushangsfrist beträgt 14 Tage.

(6) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln öffentlich bekannt gemacht.

§ 8 Orte

Die Gemeinde besteht aus den Orten Klein Strömkendorf, Pepelow, Rakow und Teßmannsdorf. Es werden keine Ortsvertretungen gebildet.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Am Salzhaff
ausgefertigt am:

gez. Jürgen Weymann
Bürgermeister